

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/23/079

öffentlich

Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2023 und die Finanzplanjahre 2024-2026

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Katrin Gerloff	<i>Datum</i> 30.06.2023 <i>Verfasser:</i> Katrin Gerloff
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	28.08.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Mit Erteilung der Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2023 wurde durch den Landkreis als untere Rechtsaufsicht gleichzeitig gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 31. August 2023 zu beschließen und entsprechend vorzulegen.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Stadtvertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Stadtvertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 und die Finanzplanjahre 2024-2026.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltssicherungskonzept

Anlage/n:

1	Haushaltssicherungskonzept Klütz öffentlich
2	HASIKO 2023 nach FA öffentlich

Stadt Klütz



**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
für das Haushaltsjahr
2023
und die Finanzplanjahre 2024-2026**

1. Einleitung

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtvertretung Klütz beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Nach § 43 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V ist der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeinde-/Stadtvertretung beschlossen.

Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Negative Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sind von der Gemeinde-/Stadtvertretung zu beschließen.

Änderung § 43 KV M-V im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019

1.1 Neufassung Absatz 6

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.	(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

1.2 Neuer Absatz 9

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.

Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmegvorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

2. Haushaltssituation

Ergebnishaushalt

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis (Zeile 25 EHH)	Jahres- ergebnis je Einwohner zum 31.12.2021
			in €	
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2021	1.126.745,01	365,23
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis) <i>vorläufig; ohne Afa</i>	2021	698.728,31	226,49
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2022	-458.400,00	-148,59
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2023	-691.300,00	-224,08
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2023	675.773,32	219,05
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-1.407.100,00	-456,11
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-1.025.200,00	-332,32
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2026	-1.276.500,00	-413,78
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2026	-3.033.026,68	-983,15

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in allen relevanten Haushaltsjahren ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Jahresfehlbetrag **vor Veränderung** der Rücklagen -691.300,00 Euro. Kumuliert belaufen sich die Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -3.033.026,68 Euro.

Der Haushaltsausgleich kann allenfalls noch im Jahr 2023 über positive Ergebnisvorträge oder den eingeplanten Entnahmen aus der Kapitalrücklage erreicht werden. Hierbei muss allerdings berücksichtigt

werden, dass das vorläufige Ergebnis aus 2021 noch nicht die jahresbezogenen Abschreibungsaufwendungen enthält.

Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt **nicht** gegeben.

Finanzhaushalt:

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ¹	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten ²	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge ³	In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge				
			je Einwohner zum 31.12.2021	je Einwohner zum 31.12.2021	je Einwohner zum 31.12.2021	je Einwohner zum 31.12.2021	je Einwohner zum 31.12.2021					
			in €						1	2	3	4
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge											
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2021										
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2021	484.288,00	156,98	519.173,00	168,29	17.024,00	5,52				
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis))	2022	-985.500,00	-319,45	328.700,00	106,55	-1.297.176,00	-420,48				
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2023	-1.218.900,00	-395,11	311.100,00	100,84	-2.827.176,00	-916,43				
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2023	-1.218.900,00	-395,11	311.100,00	100,84	-2.827.176,00	-916,43				
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre											
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-1.037.000,00	-336,14	309.300,00	100,26	-4.173.476,00	-1.352,83				
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-644.900,00	-209,04	310.200,00	100,55	-3.782.276,00	-1.226,02				
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2026	-896.200,00	-290,50	258.100,00	83,66	-5.327.776,00	-1.726,99				
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2026	-896.200,00	-290,50	258.100,00	83,66	-5.327.776,00	-1.726,99				

¹ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

³ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßiger Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (31.12.2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Stadt Klütz 305.925,42 €.

Im Haushaltsjahr 2023 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -1.218.900,00 Euro negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann auch nicht durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 insgesamt nicht gegeben.

3. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme		Umsetzung
1	Steuern	Änderung der Hundesteuersatzung	Hundesteuersatzung zum 01.01. 2013 mit neuen Sätzen in Kraft.
2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Reduzierung der Schulden	Das Darlehen wurde zur Sparkasse MNW mit einem Zinssatz von 1,95 % zum 15.11.2012 umgeschuldet und ist zum 15.11.2022 getilgt. Zinseinsparung in 2013 = 4.022,00 Euro
3	Mieten und Pachten	Erhöhung der Garagenpachten	Ab dem 01.01. 2013 wurden die Garagenpachtverträge angepasst. Die jährliche Pacht beträgt nun 100,00 Euro. Die Höhe der Mehrerträge beläuft sich auf ca. 5.590€.
4	BgA Strand Wohlenberg	Erhöhung der Parkplatzgebühren	Beschluss der Stadtvertretung am 19.05. 2014 erfolgt. Umsetzung erfolgte ab Saison 2014 nach entsprechender Umrüstung der Parkautomaten.
5	Märkte	Erhöhung der Energiekostenpauschale	Beschluss der Stadtvertretung am 19.05. 2014 erfolgt. Umsetzung ab Markttag 05.06.2014.
6	BgA Strand Wohlenberg	Erhöhung der Strandgebühren	Beschlussvorlage wurde am 19.05. 2014 zurückgestellt. Ausschüsse und Stadtvertretung der neuen Legislaturperiode haben erneut darüber beraten und die Beschlussvorlage abgelehnt.
7	Straßenbeleuchtung	Reduzierung Kosten durch Umstellung auf LED	Die Umrüstung auf LED-Technik wurde im Stadtgebiet Klütz 2014/2015 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen. Eine Einsparung kann erst mit der Jahresrechnung 2016 beziffert werden.
8	Realsteuern	Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Umsetzung mit neuem Hebesatz seit 01.01. 2014 .
9	Förderung von Einrichtungen (Heimat- und sonstige Kulturpflege)	Reduzierung der Kosten für die Rentnerbetreuung	Im Haushalt 2015 sind 1.200 Euro geplant, sowie 400 Euro für Seniorenclub. Nach Beratung im Sozialausschuss kann hier nicht weiter eingespart werden.
10	Mieten und Pachten	Erhöhung der Gartenpachten	Die Gartenpächter wurden im Jahr 2014 über die Erhöhung informiert und die Umsetzung erfolgte zum 1. Januar 2015.
11	Zweitwohnsteuer	Neufassung der Zweitwohnsteuersatzung	Die Satzung wurde 2014 neugefasst und gleich mit der Jahressollstellung in 2014 umgesetzt.
12	Zweitwohnsteuer	Der Zweitwohnsteuerhebesatz für das Stadtgebiet wurde auf 20 % festgesetzt	Die Satzung wurde 2015 neugefasst und mit der Hebesatzänderung in 2015 umgesetzt.
13	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Der Hebesatz für die Grundsteuer A der Stadt Klütz wurde auf 290% angehoben.	Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
14	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	Der Hebesatz für die Grundsteuer B der Stadt Klütz wurde auf 360% angehoben.	Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
15	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Stadt Klütz wurde auf 350% angehoben.	Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
16	Veräußerung gemeindliches Vermögen	Verkauf der Klützer Mühle	Beschluss zum Verkauf der Klützer Mühle wurde am 12.10. 2015 gefasst. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 295.000 Euro.

17	Gebühren	Anpassung der Straßenreinigungssatzung sowie der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz	Beschluss gefasst am 19.03.2018. Reinigungsbeginn 01.07.2018
18	Förderung Vereinssport	Reduzierung der Unterstützung an den Klützer Sportverein	Die Stadtvertretung hat beschlossen den Verein weiterhin zu unterstützen. Es wird jährlich über die Höhe des Zuschusses neu beschlossen.
19	Vermögen	Erschließung und Verkauf der Grundstücke im B-Plan Nr. 28.1 - Lindenring	Verkauf erfolgte im Paket an die LGE im Jahr 2018

Haushaltssicherungskonzept 2019:

2019/1	Realsteuern	Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf Nivellierungsniveau	Keine Umsetzung
2019/2	Nachtrag	Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2019 mit entsprechenden Ansatzkürzungen	Beschluss über die 1. NT HH Satzung mit BVL 19/13556 am 16.09.2019

Haushaltssicherungskonzept 2020:

2020/1	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Umsetzung mit HH Satzung 2020
2020/2	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	Umsetzung mit HH Satzung 2020
2020/3	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	Umsetzung mit HH Satzung 2020

Haushaltssicherungskonzept 2021:

2021/1	Kommunalabgaben	Einführung einer Kurabgabe oder Bettensteuer	Umsetzung mit Kurabgabensatzung vom 27.01.2023 zum 01.04.2023
2021/2	Veräußerung gemeindliches Vermögen	Veräußerung von gemeindlichem Vermögen bzw. Weiterentwicklung des Grundstückes „ehemalige Kita Klütz“	keine Umsetzung
2021/3	Realsteuern	Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 380%	Umsetzung mit HH Satzung 2021
2021/4	Personalaufwand	eigener VKÜ für die Stadt – stärkere Überwachung der Parkplätze	Umsetzung mit Vertrag vom 01.04.2022
2021/5	Vermögen	Verkauf Arrondierungsflächen	keine Umsetzung
2021/6	Gebühren	Anpassung der Friedhofsgebührensatzung	keine Umsetzung
2021/7	Vermögen	Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete	keine Umsetzung

4. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Da im Jahr 2023 und in den Folgejahren weiterhin Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt negative Salden aus den ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen zu erwarten sind, muss die Stadt ihr Haushaltssicherungskonzept zwingend fortschreiben.

Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern begrenzt bzw. wurden in den Vorjahren bereits ausgeschöpft.

Weitere mögliche Maßnahmen:

2023/1 Anpassung der Friedhofsgebührensatzung

2023/2 Veräußerung der ehemaligen Sporthalle

2023/3 Veräußerung gemeindlicher Flächen des B-Plans 17A (Entwidmung der Flächen nötig)

2023/4 Deckung Mehrausgaben WBV durch Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A + B

2023/5 Mehreinnahmen durch endgültigen Fördermittelbescheid

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Stadt derzeit nicht.

Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2023

Teilhaushalt:		Produkt:		
Budget-VA:		Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:		Lfd. Nr.
Maßnahme				
Erläuterungen/Bemerkungen				
Entwicklungen in Euro				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
-				

Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2023

Teilhaushalt:		Produkt:		
Budget-VA:		Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:		Lfd. Nr.
Maßnahme				
Erläuterungen/Bemerkungen				
Zeitliches Wirksamwerden <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme -				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				

Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2023

Teilhaushalt:		Produkt:		
Budget-VA:		Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:		Lfd. Nr.
Maßnahme				
Erläuterungen/Bemerkungen				

Entwicklungen in Euro
Zeitliches Wirksamwerden
<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile
Mögliche nachteilige Wirkungen
-

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Stadt Klütz



**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
für das Haushaltsjahr
2023
und die Finanzplanjahre 2024-2026**

1. Einleitung

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtvertretung Klütz beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Nach § 43 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V ist der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeinde-/Stadtvertretung beschlossen.

Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Negative Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sind von der Gemeinde-/Stadtvertretung zu beschließen.

Änderung § 43 KV M-V im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019

1.1 Neufassung Absatz 6

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.	(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

1.2 Neuer Absatz 9

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.

Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmegvorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

2. Haushaltssituation

Ergebnishaushalt

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis (Zeile 25 EHH)	Jahres- ergebnis je Einwohner zum 31.12.2021
			in €	
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2021	1.126.745,01	365,23
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis) <i>vorläufig; ohne Afa</i>	2021	698.728,31	226,49
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2022	-458.400,00	-148,59
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2023	-691.300,00	-224,08
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2023	675.773,32	219,05
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-1.407.100,00	-456,11
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-1.025.200,00	-332,32
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2026	-1.276.500,00	-413,78
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2026	-3.033.026,68	-983,15

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in allen relevanten Haushaltsjahren ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Jahresfehlbetrag **vor Veränderung** der Rücklagen -691.300,00 Euro. Kumuliert belaufen sich die Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -3.033.026,68 Euro.

Der Haushaltsausgleich kann allenfalls noch im Jahr 2023 über positive Ergebnisvorträge oder den eingeplanten Entnahmen aus der Kapitalrücklage erreicht werden. Hierbei muss allerdings berücksichtigt

werden, dass das vorläufige Ergebnis aus 2021 noch nicht die jahresbezogenen Abschreibungsaufwendungen enthält.

Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt **nicht** gegeben.

Finanzhaushalt:

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ¹	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten ²	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge ³	In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge					
			je Einwohner zum 31.12.2021	je Einwohner zum 31.12.2021	je Einwohner zum 31.12.2021	je Einwohner zum 31.12.2021	je Einwohner zum 31.12.2021						
			in €						1	2	3	4	5
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge												
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2021											
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2021	484.288,00	156,98	519.173,00	168,29	17.024,00	5,52					
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis))	2022	-985.500,00	-319,45	328.700,00	106,55	-1.297.176,00	-420,48					
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2023	-1.218.900,00	-395,11	311.100,00	100,84	-2.827.176,00	-916,43					
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2023	-1.218.900,00	-395,11	311.100,00	100,84	-2.827.176,00	-916,43					
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre												
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-1.037.000,00	-336,14	309.300,00	100,26	-4.173.476,00	-1.352,83					
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-644.900,00	-209,04	310.200,00	100,55	-3.782.276,00	-1.226,02					
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2026	-896.200,00	-290,50	258.100,00	83,66	-5.327.776,00	-1.726,99					
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2026	-896.200,00	-290,50	258.100,00	83,66	-5.327.776,00	-1.726,99					

¹ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

³ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßiger Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (31.12.2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Stadt Klütz 305.925,42 €.

Im Haushaltsjahr 2023 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -1.218.900,00 Euro negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann auch nicht durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 insgesamt nicht gegeben.

3. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme		Umsetzung
1	Steuern	Änderung der Hundesteuersatzung	Hundesteuersatzung zum 01.01. 2013 mit neuen Sätzen in Kraft.
2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Reduzierung der Schulden	Das Darlehen wurde zur Sparkasse MNW mit einem Zinssatz von 1,95 % zum 15.11.2012 umgeschuldet und ist zum 15.11.2022 getilgt. Zinseinsparung in 2013 = 4.022,00 Euro
3	Mieten und Pachten	Erhöhung der Garagenpachten	Ab dem 01.01. 2013 wurden die Garagenpachtverträge angepasst. Die jährliche Pacht beträgt nun 100,00 Euro. Die Höhe der Mehrerträge beläuft sich auf ca. 5.590€.
4	BgA Strand Wohlenberg	Erhöhung der Parkplatzgebühren	Beschluss der Stadtvertretung am 19.05. 2014 erfolgt. Umsetzung erfolgte ab Saison 2014 nach entsprechender Umrüstung der Parkautomaten.
5	Märkte	Erhöhung der Energiekostenpauschale	Beschluss der Stadtvertretung am 19.05. 2014 erfolgt. Umsetzung ab Markttag 05.06.2014.
6	BgA Strand Wohlenberg	Erhöhung der Strandgebühren	Beschlussvorlage wurde am 19.05. 2014 zurückgestellt. Ausschüsse und Stadtvertretung der neuen Legislaturperiode haben erneut darüber beraten und die Beschlussvorlage abgelehnt.
7	Straßenbeleuchtung	Reduzierung Kosten durch Umstellung auf LED	Die Umrüstung auf LED-Technik wurde im Stadtgebiet Klütz 2014/2015 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen. Eine Einsparung kann erst mit der Jahresrechnung 2016 beziffert werden.
8	Realsteuern	Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Umsetzung mit neuem Hebesatz seit 01.01. 2014 .
9	Förderung von Einrichtungen (Heimat - und sonstige Kulturpflege)	Reduzierung der Kosten für die Rentnerbetreuung	Im Haushalt 2015 sind 1.200 Euro geplant, sowie 400 Euro für Seniorenclub. Nach Beratung im Sozialausschuss kann hier nicht weiter eingespart werden.
10	Mieten und Pachten	Erhöhung der Gartenpachten	Die Gartenpächter wurden im Jahr 2014 über die Erhöhung informiert und die Umsetzung erfolgte zum 1. Januar 2015.
11	Zweitwohnsteuer	Neufassung der Zweitwohnsteuersatzung	Die Satzung wurde 2014 neugefasst und gleich mit der Jahressollstellung in 2014 umgesetzt.
12	Zweitwohnsteuer	Der Zweitwohnsteuerhebesatz für das Stadtgebiet wurde auf 20 % festgesetzt	Die Satzung wurde 2015 neugefasst und mit der Hebesatzänderung in 2015 umgesetzt.
13	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Der Hebesatz für die Grundsteuer A der Stadt Klütz wurde auf 290% angehoben.	Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
14	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	Der Hebesatz für die Grundsteuer B der Stadt Klütz wurde auf 360% angehoben.	Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
15	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Stadt Klütz wurde auf 350% angehoben.	Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
16	Veräußerung gemeindliches Vermögen	Verkauf der Klützer Mühle	Beschluss zum Verkauf der Klützer Mühle wurde am 12.10. 2015 gefasst. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 295.000 Euro.

17	Gebühren	Anpassung der Straßenreinigungssatzung sowie der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz	Beschluss gefasst am 19.03.2018. Reinigungsbeginn 01.07.2018
18	Förderung Vereinssport	Reduzierung der Unterstützung an den Klützer Sportverein	Die Stadtvertretung hat beschlossen den Verein weiterhin zu unterstützen. Es wird jährlich über die Höhe des Zuschusses neu beschlossen.
19	Vermögen	Erschließung und Verkauf der Grundstücke im B-Plan Nr. 28.1 - Lindenring	Verkauf erfolgte im Paket an die LGE im Jahr 2018

Haushaltssicherungskonzept 2019:

2019/1	Realsteuern	Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf Nivellierungsniveau	Keine Umsetzung
2019/2	Nachtrag	Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2019 mit entsprechenden Ansatzkürzungen	Beschluss über die 1. NT HH Satzung mit BVL 19/13556 am 16.09.2019

Haushaltssicherungskonzept 2020:

2020/1	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Umsetzung mit HH Satzung 2020
2020/2	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	Umsetzung mit HH Satzung 2020
2020/3	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	Umsetzung mit HH Satzung 2020

Haushaltssicherungskonzept 2021:

2021/1	Kommunalabgaben	Einführung einer Kurabgabe oder Bettensteuer	Umsetzung mit Kurabgabensatzung vom 27.01.2023 zum 01.04.2023
2021/2	Veräußerung gemeindliches Vermögen	Veräußerung von gemeindlichem Vermögen bzw. Weiterentwicklung des Grundstückes „ehemalige Kita Klütz“	keine Umsetzung
2021/3	Realsteuern	Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 380%	Umsetzung mit HH Satzung 2021
2021/4	Personalaufwand	eigener VKÜ für die Stadt – stärkere Überwachung der Parkplätze	Umsetzung mit Vertrag vom 01.04.2022
2021/5	Vermögen	Verkauf Arrondierungsflächen	keine Umsetzung
2021/6	Gebühren	Anpassung der Friedhofsgebührensatzung	keine Umsetzung
2021/7	Vermögen	Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete	keine Umsetzung

4. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Da im Jahr 2023 und in den Folgejahren weiterhin Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt negative Salden aus den ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen zu erwarten sind, muss die Stadt ihr Haushaltssicherungskonzept zwingend fortschreiben.

Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern begrenzt bzw. wurden in den Vorjahren bereits ausgeschöpft.

Weitere mögliche Maßnahmen:

2023/1 Anpassung der Friedhofsgebührensatzung

2023/2 Veräußerung der ehemaligen Kita

2023/3 Veräußerung gemeindlicher Flächen des B-Plans 17A (Entwidmung der Flächen nötig)

2023/4 Deckung Mehrausgaben WBV durch Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A + B
(bereits umgesetzt)

2023/5 Mehreinnahmen durch endgültigen Fördermittelbescheid

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Stadt derzeit nicht.

Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2023

Teilhaushalt:		Produkt:		
Budget-VA:		Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:		Lfd. Nr.
Maßnahme				
Erläuterungen/Bemerkungen				
Entwicklungen in Euro				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
-				

Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2023

Teilhaushalt:		Produkt:		
Budget-VA:		Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:		Lfd. Nr.
Maßnahme				
Erläuterungen/Bemerkungen				
Zeitliches Wirksamwerden <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme -				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				

Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2023

Teilhaushalt:		Produkt:		
Budget-VA:		Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:		Lfd. Nr.
Maßnahme				
Erläuterungen/Bemerkungen				

Entwicklungen in Euro
Zeitliches Wirksamwerden
<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile
Mögliche nachteilige Wirkungen
-

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen